

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 22. Dezember 2011 (samt Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)

KMU-Stabilisierung

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm sollen Maßnahmen die der Unternehmensstabilisierung dienen gefördert werden. Es soll damit die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgchancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) sichergestellt werden. Durch Haftungsübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Maßnahmen der Unternehmensstabilisierung, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, gefördert werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung oder im Rahmen des Artikels 15 – KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite werden über die de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für Investitionen auch der Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2012 bis 30.6.2014 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein potenziell gefährdetes KMU, das noch keinen formellen Insolvenztatbestand erfüllt.

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio Umsatz oder maximal EUR 43 Mio Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden kann die Fremdfinanzierung von Projekten, die der Unternehmensstabilisierung einschließlich der Erstellung von Konzepten dienen.

Förderbar sind ausschließlich Projekte ab einer Mindesthöhe von EUR 300.000,--.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen. Dies ist anhand einer langfristigen Unternehmensplanung plausibel darzustellen.

Die Mitwirkung des Unternehmens und der involvierten Kapitalgeber (Gläubiger) hat jedenfalls zu erfolgen. Diese Mitwirkung erfolgt durch einen finanziellen Beitrag (z.B. Forderungsnachlassen) zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur.

5.1. Förderbare Kosten:

- materielle und immaterielle Investitionen
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte:

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- Projekte von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten sind im Regelfall von einer Förderung ausgeschlossen.
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

a) Haftungsübernahme:

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung für Kredite mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages (maximales Obligo der aws 2,0 Mio EUR) und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre).

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze jedenfalls 80 %).

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

b) Zinssatzobergrenze:

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR. Bei Kreditbeträgen ab EUR 1 Mio wird der Zinssatz der garantierten Kredite grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den Verfahrenszinssatz zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

c) Entgelte bei Haftungen:

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt von 2 % p.a. bis zu 6 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems).

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 0,5% vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der stabilisierten KMU	Anzahl der Förderungsanträge	Finanzierungsvolumen in EUR	verbürgtes Obligo in EUR	Gesicherte AP	
				M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)

- nach Unternehmensgrößen (kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach EU-rechtlichen Grundlagen (insb. zur Evaluierung der Maßnahmen gem. Punkt 2.3.)

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Gewährleistung der Unternehmensstabilisierung und Erhaltung von Arbeitsplätzen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Erfolgsquote (=Insolvenzquote) eines geförderten KMU (3 Jahre nach Stabilisierung, 5 Jahre nach Stabilisierung)
- Entwicklung der Beschäftigtenzahlen (3 Jahre nach Stabilisierung, 5 Jahre nach Stabilisierung)
- Fremdkapitalzinsen im Verhältnis zu Umsatz und zum Fremdkapital
- Rentabilität eines geförderten KMU (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz, Gesamtkapitalrentabilität)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische gefährdete KMU) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Unternehmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) soll eine Evaluierung erfolgen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise